

Landkreis Ostallgäu
- Kreisjugendamt -
Gesch.-Nr.: [REDACTED]

87616 Marktoberdorf, 08.05.2012
Schwabenstraße 11
Urkunden-Nr.: [REDACTED]

Urkunde über die Unterhaltsverpflichtung

Gegenwärtig als Urkundsperson: [REDACTED]
Vor der durch Verfügung des Landkreises Ostallgäu vom 05.07.2006 ermächtigten Urkundsperson erscheint:

Name / Vorname (n): [REDACTED]
Geburtstag / -ort: [REDACTED]
Anschrift: [REDACTED]
Beruf: [REDACTED]
Familienstand: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: [REDACTED]
ausgewiesen durch: **Personalausweis Nr.:** [REDACTED]

Der Erschienene ist nach Überzeugung der Urkundsperson voll geschäftsfähig. Nach Belehrung über die Bedeutung der Unterhaltsverpflichtungserklärung und der Unterwerfungsklausel erklärt der Erschienene:

1. Ich bin der Vater des Kindes

Name / Vorname (n): [REDACTED]
Geburtstag / -ort: [REDACTED]

2. Ich verpflichte mich, dem Kind jeweils monatlich im voraus den folgenden Unterhalt zu zahlen, die rückständigen Beträge sofort.

Ab 01.10.2011 einen Unterhalt von monatlich 486,00 €.
(die Anrechnung des Kindergeldes ist bereits berücksichtigt)

Außerdem verpflichte ich mich für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 Studiengebühren in Höhe von insgesamt 1.080,80 Euro zu entrichten.

3. Die Zahlungen sollen zunächst auf die laufende Unterhaltspflicht angerechnet werden. Darüber hinausgehende Zahlungsbeträge sollen die jeweils ältesten Unterhaltsforderungen tilgen (§ 366 Abs. 2 BGB). Wegen der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dieser Urkunde unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Ich bewillige die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde an das Kind. Von umseitiger Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben:
Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Urkundsperson

gez.

gez.

[REDACTED]

[REDACTED]

B e l e h r u n g

Durch die umseitig anerkannte Zahlungspflicht wird einer etwaigen weitergehenden Verpflichtung zur Zahlung von Sonderbedarf oder Krankenkosten nicht vorgegriffen.

Eine Veränderung der Unterhaltsverpflichtung kann erfolgen bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Verhältnisse oder bei einer Änderung der Bedarfsätze bzw. einer allgemeinen Unterhaltsanpassung.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kind zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift dieser vollstreckbaren Ausfertigung ist dem Vater durch Aushändigung beim Landratsamt Ostallgäu - Kreisjugendamt - gemäß §§ 170, 212 b Zivilprozeßordnung, § 60 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII heute zugestellt worden.

Marktoberdorf, 08.05.2012

[REDACTED SIGNATURE]

Urkundsperson

